

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Mindest- und Höchstförderbeträge

¹Die Mindestzuwendung beträgt 1 000 Euro, die Höchstzuwendung 500 000 Euro. ²Die Zuwendung darf ein Drittel der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen.

5.3 Lehrpersonalkostenzuschuss

5.3.1 Zuwendungsfähige Lehrpersonalausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die Lehrpersonalausgaben für festangestelltes Lehrpersonal für den Musikunterricht im Sinne der Nr. 2 Sätze 1 bis 4 der Richtlinien. ²Zuwendungsfähig sind auch die Personalausgaben für das pädagogisch-fachliche festangestellte Leitungspersonal, dem die Gesamtverantwortung für den Unterrichtsbetrieb zukommt. ³Nicht zuwendungsfähig sind dagegen Personalausgaben für das rein administrativ tätige Verwaltungs- und Sekretariatspersonal. ⁴Bei den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben finden folgende Bestandteile Berücksichtigung:

- die Bezüge beziehungsweise Entgelte und Vergütungen,
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich der Zahlungen zur betrieblichen Altersvorsorge.

⁵Personalausgaben können nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie sich bei kommunalen oder tarifgebundenen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den besoldungsrechtlichen Regelungen (Bayerisches Besoldungsgesetz bzw. Bundesbesoldungsgesetz) bzw. bei sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ergeben würden. ⁶Personalausgaben für freie Honorarkräfte gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben.

5.3.2 Höhe der Förderung der Lehrpersonalausgaben

¹Die Höhe der Förderung der Lehrpersonalausgaben für den maßgeblichen Bewilligungszeitraum bestimmt sich nach der Anzahl der im Vorjahr an der antragstellenden Sing- und Musikschule geleisteten musikunterrichtlichen Jahreswochenstunden multipliziert mit

- der vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Satz 5 jährlich je Förderstufe festgesetzten Jahreswochenstundenförderpauschale und
- dem Gewichtungsfaktor für die jeweilige Jahreswochenstunde.

²Die Jahreswochenstunden werden ermittelt, indem die Unterrichtsstunden, die die Lehrkräfte der Sing- und Musikschule im Vorjahr erteilt haben, in Unterrichtsminuten umgerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 45 und das Ergebnis durch 39 Schulwochen geteilt wird. ³Musikunterrichtliche Jahreswochenstunden sind Jahreswochenstunden, in denen Musikunterricht im Sinne der Nr. 2 Sätze 1 bis 4 der Richtlinien erteilt wird.

⁴Die maßgebliche Förderstufe der Sing- und Musikschule richtet sich nach der durchschnittlichen Höhe der zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben für eine im Vorjahr an der Sing- und Musikschule geleistete musikunterrichtliche Jahreswochenstunde. ⁵Die festgesetzte Jahreswochenstundenförderpauschale in Stufe 5 entspricht 100 v. H.; sie verringert sich in jeder niedrigeren Förderstufe um 15 Prozentpunkte:

Förderstufe:	Durchschnittliche Mindestlehrpersonal-ausgaben je Jahreswochenstunde:	Durchschnittliche Höchstlehrpersonal-ausgaben je Jahreswochenstunde:	Relative Höhe der Jahreswochenstunden-förderpauschale
Stufe 1		1 539,99 Euro	40 v. H.
Stufe 2	1 540,00 Euro	1 869,99 Euro	55 v. H.
Stufe 3	1 870,00 Euro	2 199,99 Euro	70 v. H.
Stufe 4	2 200,00 Euro	2 749,99 Euro	85 v. H.
Stufe 5	2 750,00 Euro		100 v. H.

⁶Soweit sich aus Satz 7 nichts anderes ergibt, beträgt der Gewichtungsfaktor für eine musikunterrichtliche Jahreswochenstunde 1,0. ⁷Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst legt jährlich einen gesonderten erhöhten Gewichtungsfaktor fest

- a) für Jahreswochenstunden des Förderklassenunterrichts im Sinne der Nr. 2 Satz 2 der Richtlinien,
- b) für Jahreswochenstunden, die auf Kammermusikstunden im Sinne der Nr. 2 Satz 3 der Richtlinien entfallen,
- c) für Jahreswochenstunden, die für Kooperationen mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen und Sozialeinrichtungen im Sinne der Nr. 2 Satz 4 der Richtlinien eingesetzt werden.

⁸Die Voraussetzungen für die Anwendung des erhöhten Gewichtungsfaktors für Förderklassenunterricht, Kammermusikstunden und Kooperationen mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen und Sozialeinrichtungen legt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. fest.

⁹Wird der Betrieb der Sing- und Musikschule vor Ablauf des Bewilligungsjahres dauerhaft eingestellt, verringert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden von der Betriebseinstellung betroffenen vollen Monat.

¹⁰Bei Neugründung einer Sing- und Musikschule berechnet sich die Förderhöhe im ersten Jahr nach den musikunterrichtlichen Jahreswochenstunden und zuwendungsfähigen Personalausgaben im Bewilligungsjahr; die Sätze 1 bis 9 gelten entsprechend.

5.4 Starthilfe

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Gewährung einer Starthilfe

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung von Instrumenten bei der Neugründung von Sing- und Musikschulen.

5.4.2 Höhe der Starthilfe

¹Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen kann innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, gerechnet vom Beginn der regulären Förderung an, eine Starthilfe von bis zu 30 000 Euro zur Beschaffung von Instrumenten gewährt werden. ²Bei Neugründungen auf Kreisebene oder ähnlich breiter kommunaler Basis können Ausgaben für Instrumentenbeschaffungen mit einer Zuwendung von bis zu 50 000 Euro innerhalb von vier Jahren gefördert werden. ³Im Rahmen der vorhandenen Mittel können auch Neugründungen in der Form von vertraglich angebotenen Außenstellen bereits bestehender Sing- und Musikschulen in anderen Gemeinden mit Starthilfen gefördert werden. ⁴Die Zuwendung hierfür beträgt je Außenstelle maximal 15 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren. ⁵Je Sing- und Musikschule können in einem Zeitraum von zehn Jahren höchstens Starthilfen von insgesamt 50 000 Euro gewährt werden.